

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Bonhoefferstr.1 • D-69123 Heidelberg

Frau Ministerin
Theresia Bauer
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Königstraße 46

70173 Stuttgart

**Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1, 69123 Heidelberg**

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr. Otmar Schneck
Sprecher der VPH-Landesgruppe Baden-Württemberg
Tel.: 06221 883 - 616
E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Heidelberg, den 24.08.2020

per Mail an: anhoerung@mwk.bwl.de

**Anhörungsverfahren zum 4. HRÄG –
Ihr Schreiben vom 29.07.2020 / AZ 22-7321.1/180/2(SV)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Bauer,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen im Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen die Gelegenheit in enger Abstimmung mit unseren Mitgliedshochschulen im Land Baden-Württemberg gerne wahr.

Insgesamt sehen wir eine Vielzahl von positiven Veränderungen, so z.B. die Klarstellung, dass die gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates nur eine Erkenntnisquelle für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung seitens Ihres Hauses ist (§ 70a Abs. 4), dass eine Klarstellung des Prüfungsumfanges der Institutionellen Akkreditierung aufgenommen werden soll (§ 70a Abs. 3 S. 1) oder auch die Möglichkeit, im Vorfeld des Abschlusses der gutachterlichen Stellungnahme allen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (§ 70a Abs. 2 S. 1 Nr. 2)."

In anderen Teilen wird jedoch die Administration von Hochschulen, insbesondere Privater Hochschulen stärker belastet und den besonderen Bedingungen der Privaten Hochschulen nicht Rechnung getragen.

So bleibt unserer Auffassung nach der Umstand unberücksichtigt, dass die Privaten Hochschulen im Privateigentum stehen, in privater Rechtsformen verfasst sind und aus diesem Grund neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht unterliegen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Dies muss sich nach unserer Auffassung auch in den besonderen Bestimmungen für private Hochschulen im Hochschulgesetz weiterhin wiederfinden.

Nachfolgend stellen wir unsere Positionen zu den für unsere Mitgliedshochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen und unsere Privaten Hochschulen als Mitgliedshochschulen sowie der Verband sich weiterhin am weiteren Verfahren aktiv beteiligen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Otmar Schneck
Vorsitzender der VPH Landesgruppe
Baden-Württemberg

Anmerkungen des VPH zum 4. HRÄG

Vorblatt E.2 „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“

Unter diesem Punkt führen Sie an, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft „**keiner**“ sei.

Dies ist zumindest für die privaten Hochschulen unzutreffend.

Wie bereits zuvor dargelegt, sind Private Hochschulen in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht und somit muss in dieser Doppel-Stellung der Träger einer Hochschule als Unternehmen der Wirtschaft angesehen werden.

Der vorliegende Entwurf enthält durchaus Änderungen mit wirtschaftlichen Folgen für die Träger der Hochschule, die als Erfüllungsaufwand charakterisiert werden müssen.

Hier relevante Punkte sehen wir z.B. in den folgenden Änderungen:

- § 55 Abs. 1 S. 7: Jährlicher Bericht an das MWK über Anzahl und über die Lehrtätigkeit der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 70 Abs. 8 : Bestellung Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedürfen Zustimmung des MWK
- § 70a Abs. 1 S. 3 Kosten in ca. sechsstelliger Höhe (ex- und intern) für ein Reakkreditierungsverfahren im Rahmen einer Ermessensentscheidung des Ministeriums
- Änderungen bestehender Satzungen und Ordnungen

Somit bitten wir, das im Vorblatt entsprechend zu korrigieren, damit der Landtag zutreffend und transparent über die Kosten informiert wird.

Zu den Änderungen im Einzelnen

A Allgemeine Bestimmungen

1. § 48 Abs. 3a

Aktive Gewinnung von weiblichen Bewerberinnen

Die Novellierung sieht vor, dass die Berufungskommissionen aktiv weibliche Bewerberinnen zu attrahieren haben. Diese Verpflichtung ist in die Berufsordnungen/Berufungsleitfäden zu übernehmen. Vom Selbstverständnis als Hochschulen in privater Trägerschaft fokussieren wir uns als private Unternehmen – im Einklang mit dem AGG – auf Gleichstellung aller Gruppen und nicht auf die Bevorzugung einer bestimmten Gruppe.

Somit fordern wir Sie auf, dies ausdrücklich auf Hochschulen in staatlicher Trägerschaft zu beschränken.

2. § 55 Abs. 1 S. 2:

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und –professoren müssen nunmehr – neben den bisherigen Anforderungen – eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen. Dies wird damit begründet, dass damit eine „langjährige Verbundenheit“ mit dem Hochschulbetrieb dokumentiert wird.

Diese Regelung wird seitens des Verbandes begrüßt, da sie ein weiteres Qualitätsmerkmal in der Lehre darstellt.

Diese positive Intention wird in der Praxis jedoch wieder zu vermeidbaren Diskussionen führen, da „mehrjährig“ im Zweifel noch mit mindestens zwei Jahren definiert werden kann; die in der Begründung gefundene Formulierung langjährig wiederum unnötigen Spielraum einräumt.

Um hier Rechtssicherheit schon bei der Beantragung von Honorarprofessuren zu erlangen, regen wir an, die Regelung mit einer präzisen Anforderung an die zur Berufung erforderliche Dauer zu versehen.

B Besondere Bestimmungen für Private Hochschulen

In den Bereichen, die nachfolgend unter den Nummern B 1-3 thematisiert werden, greift der Entwurf des HRÄG weitreichend in die interne Governance der Privaten Hochschulen ein und lässt dabei die zwischenzeitlich erfolgten Erkenntnisse in Rechtsprechung, Literatur und auch in der ministerialen Praxis (z.B. im Land Nordrhein-Westfalen) weitestgehend außer Acht.

Aus diesem Grund erlauben wir uns zu den nachfolgenden Punkten 1-3 einige grundsätzliche Vorbemerkungen zur Leitungsstruktur an Privaten Hochschulen.

Wir weisen vorab auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und Private Hochschulen hin:

Für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, werden aus Steuermitteln finanziert, durch den Staat getragen und garantiert. Ist z.B. eine Stiftungshochschule gezwungen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen, werden sie aus Steuermitteln aufgefangen. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung. Sie sind i.d.R. nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe haben keinerlei zivilrechtliche Haftung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Hochschulen in Trägerschaft des Landes. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils zu entsprechen haben. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den Privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Hochschulen in Trägerschaft des Landes genießen Private Hochschulen und ihre Träger als juristische Personen des Privatrechts den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der Privaten Hochschule, die ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO. Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der Privaten Hochschulen vor Eingriffen des Staates. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.¹

Prof. Dr. Würtenberger (Universität Freiburg) hat dies im Zusammenhang mit den verfassungsmäßigen Rahmenseetzungen für die Qualitätssicherung der privaten Hochschulen bekräftigt². Insbesondere ging er der Frage nach, in welchem Umfang zuständige Wissenschaftsministerien (bzw. unterstützend der Wissenschaftsrat) die Leitungsstruktur einer privaten Hochschule auf ihre Prüfagenda setzen dürfen. Im Ergebnis spricht er sich dafür aus, dass Private Hochschulen privat(hochschul)rechtlich mehr Freiheit bei der Organisation von Leitungsstrukturen in Anspruch nehmen können, als sie die Rechtsprechung des BVerfG der landesgesetzlichen Regelung der Leitungsstrukturen an staatlichen Hochschulen gestattet.

Dem entgegenstehende hochschulgesetzliche Regelungen (er nannte als Beispiel § 72 Absatz 2 Ziff. 8 des damaligen LHG NRW) erscheinen Würtenberger „verfassungsrechtlich nicht haltbar“.

Dabei benötigen Private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Hochschulen in Trägerschaft des Landes und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin wirtschaftlich benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

¹ Hierzu auch Zechlin, R.: „Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die Hochschullehrermehrheit im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität“, in: Ordnung der Wissenschaft 2017, S. 161ff.

² Würtenberger in: Ordnung der Wissenschaft 1 – 2019 -, S. 15 – 26

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: **Es darf nicht dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen.** Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit oder Analogie mit der Organisation staatlicher Hochschulen.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer Privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der Privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden.³

1. § 70 Abs. 3 S. 2 Nr. 1:

Gegenseitiger Interessenausgleich zwischen Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche

Schutzgut dieser Norm ist lt. Begründung die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und Betreiber der Privaten Hochschule. Es wird unterstellt, dass ein Machtgefälle zu Ungunsten der dort beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestehe, ohne dass dies weiter ausgeführt wird. Hier müsse der Gesetzgeber Instrumente zur Sicherung der internen Wissenschaftsfreiheit etablieren und der Entwurf beruft sich auch auf den Wesensgehalt des Art. 5 Abs. 3 GG.

Allerdings verkennt die Regelung ein grundsätzliches Element der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit als ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Im Entwurf wird die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule sowie dessen Gewerbefreiheit nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass es hier durch das Spannungsverhältnis zwischen „Privat“ und „Öffentlich“ zu rechtlichen Verwerfungen kommen kann. Das Dienstverhältnis zwischen den Professorinnen und Professoren Privater Hochschulen und ihrem Träger ist rein privatrechtlicher Natur. In diesem privatrechtlichen Status der Gleichordnung herrscht Vertragsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit, mit ihrem individuellen als auch objektiven Gehalt ein staatsgerichtetes Grundrecht, steht daher den Professorinnen und Professoren an Privaten Hochschulen - wie in der Begründung zu dieser Norm ja schon zutreffend ausgeführt - demzufolge grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Dennoch stützt sich der Entwurf darauf und führt zur Herleitung auch eine Entscheidung des BVerfG an, die nur eine Analogie zum Wissenschaftsbetrieb zulässt.. Dagegen wird in

³ Siehe hierzu insbesondere Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68.

anderen Bundesländern die Auffassung vertreten, dass die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur wissenschaftsadäquaten Regelung von Organisationen und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen nicht auf die hochschulgesetzliche Regelung von Organisationen und Leitungsebenen Privater Hochschulen übertragbar sei. (so z.B. die Begründung zur Novellierung des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 HG NRW).

Auf Grund der zuvor dargelegten Nichtübertragbarkeit der bei staatlichen Hochschulen geltenden Grundsätze regen wir dringend an, diesen Passus nicht in das finale Gesetz zu übernehmen.

2. § 70 Abs. 3 S. 2 Nr. 2:

Akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule dürfen nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen

Wie bereits in der Vorbemerkung zu den Punkten B 1-3 als auch zu der Frage der Wissenschaftsfreiheit unter Punkt B 1 dargelegt, stellen Private Hochschulen ein besonderes Konstrukt im Spannungsverhältnis zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht dar.

Private Hochschulen benötigen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Staatliche Regulierungen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden, sind nach unserer Auffassung nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf nochmals die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: Wer Entscheidungen trifft, muss für diese auch einstehen. Somit ist es aus unserer Sicht nicht denkbar, dass eine Trennung zwischen den Entscheidern und den Haftenden gezogen wird.

Weiterhin nehmen wir bei einer für die Governance und Führung einer Privaten Hochschule in einem kompetitiven Umfeld – auch mit staatlichen Hochschulen – solch' wesentlichen Regelung mit großem Erstaunen zur Kenntnis, dass zur Begründung dieser Regelung lediglich auf die „bisherige Entscheidungspraxis des Wissenschaftsrates“ verwiesen wird. Nach unserem Verständnis richtet sich der Wissenschaftsrat bei seiner Entscheidungsfindung idealerweise nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen und nicht umgekehrt.

Darüber hinaus ist dieser einfache Rückgriff auf die „bisherige Entscheidungspraxis“ des Wissenschaftsrates bereits überholt. Der Wissenschaftsrat selbst befindet sich – auch durch die Wandlung in der Rechtsprechung und durch dynamische Veränderungen in anderen Bundesländern – in einem Prozess der Anpassung und Justierung mit den einzelnen Ländern. Insbesondere die in dieser Norm erfasste Thematik ist diesem Wandel unterworfen.

Auf Grund der besonderen Stellung und der Haftung der Hochschulleitung in Privaten Hochschulen sowie der sich ändernden Rolle des Wissenschaftsrates fordern wir, dass die Hinzunahme der Nr. 2 ersatzlos gestrichen wird.

3. § 70 Abs. 3 S. 3 Nr. 2:

Die akademische Selbstverwaltung soll maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzen

Zwar handelt es sich bei der Regelung, dass die akademische Selbstverwaltung einen maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung der Hochschulleitung bekommen soll, um eine „Soll-Vorschrift“ – von der jedoch lt. Begründung nur bei einer völlig atypischen Fallkonstellation in Einzelfällen seitens des Ministeriums Ausnahmen zugelassen werden sollen.

Die Organisationsstruktur einer Privaten Hochschule dürfte einer solchen atypischen Fallkonstellation nicht entsprechen; ergibt sie sich doch zwangsläufig aus den bereits zuvor mehrfach erwähnten Spannungs- und Haftungsverhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Bei der Neufassung des Gesetzes sollte der aktuellen Entwicklung zur Governance an Privaten Hochschulen Rechnung getragen werden und diese Formulierung, die ja auch schon im aktuellen LHG enthalten ist, ersatzlos gestrichen werden.

4. § 70 Abs. 3 S. 6:

Nachweis von Vorkehrungen mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

Der in der Begründung enthaltene Hinweis, dass Private Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, ist entbehrlich. Ein Wesensmerkmal Privater Hochschulen ist, dass das Wohl und der Studienerfolg der Studierenden im Fokus stehen. Ob es dazu noch einer expliziten gesetzlichen Sicherungsklausel bedarf, sei dahingestellt.

Allerdings erkennen wir an, dass die Einführung einer solchen Klausel sich nicht nur auf ein – im Insolvenzfall untaugliches – Bürgschaftsmodell stützt, sondern auch andere, wesentlich zielführendere Maßnahmen zulässt; insbesondere das vom VPH schon vor langer Zeit thematisierte Übernahmmodell mit anderen, vergleichbaren Hochschulen.

5. § 70 Abs. 8:

Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedürfen der Zustimmung des MWK

Bisher lag die Verantwortung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren allein bei den Hochschulen; auch bei den Privaten. Das Institut der Honorarprofessur soll nun – wie auch schon in § 55 Abs. 1 S. 7 – einer wesentlich stärkeren Reglementierung und Kontrolle unterworfen werden, ohne dass dafür in der Begründung ein inhaltliches Argument genannt wird. Lediglich Formalia werden angesprochen.

Die Hochschulen nehmen die Ernennungen von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren verantwortungsbewusst wahr – insbesondere die Privaten Hochschulen haben ein kausales Interesse daran, nur hochqualifiziertes Personal in der Lehre zu haben – stehen sie doch durch andere Instrumente (eigene und externe) in einem ständigen Qualitätssicherungsprozess.

Die beabsichtigte Regelung bedeutet für die Hochschulen nur einen zusätzlichen bürokratischen und wahrscheinlich auch gebührenbehafteten Aufwand, so dass wir dringend von einer Umsetzung der Vorlage abraten.

6. Anregung zu einer Erweiterung des § 70

Für den § 56 „Lehrbeauftragte“ ist eine Novellierung nicht vorgesehen. Dieser besagt in Abs. 2 S. 2: „Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg“.

Zur Klarstellung halten wir es für sinnvoll, das Beschäftigungsverhältnis an anerkannten Privaten Hochschulen als Ausnahme näher zu definieren.

Wir regen somit an, § 70 Abs. 8 um den nachfolgenden Satz 4 zu erweitern:

„⁴Lehrbeauftragte nach § 56 sind entgegen Abs. 2 Satz 2 an staatlich anerkannten Hochschulen in freier Mitarbeit tätig, es wird kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule begründet.“

7. Vorbemerkung zum neu eingefügten § 70a

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Akkreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 -) festgestellt, dass jede externe Maßnahme zur Qualitätssicherung von Hochschulen ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist und einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies gilt nicht nur für die Programm- und Systemakkreditierung, sondern auch für die Institutionelle Akkreditierung Privater Hochschulen. Dies folgt daraus, dass die Bundesländer durch Gesetz (so z.B. Hessen und Thüringen) oder Verwaltungsübung (z.B. Baden-Württemberg) einen Akkreditierungsvorbehalt geschaffen hatten, der nach dem Beschluss des BVerfG schon als solcher in die Wissenschaftsfreiheit eingreift.

Es fehlt auch nicht etwa deshalb an einem Eingriff, weil die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat in Form eines Gutachtens erfolgt. Entscheidend ist nach der Entscheidung des BVerfG, dass der Staat die Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung erzwingt. Diese ist nicht nur freiwillig zu beantragendes staatliches Gütesiegel, sondern für den Betrieb der Einrichtung als Hochschule unerlässliche Voraussetzung. Der Zwang zur Institutionellen Akkreditierung der Hochschule beschränkt die Freiheit des Trägers und der Hochschule, selbst über Führung, Organisation, Programminhalte usw. zu bestimmen und ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art.5 Abs.3 GG, die auch die Hochschulfreiheit schützt.

Ebenso wie bei der System- und Programmakkreditierung müssen die Länder deshalb die wesentlichen Fragen der Institutionellen Akkreditierung Privater Hochschulen selbst regeln und können sie nicht ohne nähere gesetzliche Vorgaben Dritten, in diesem Falle dem Wissenschaftsrat, überlassen. Hierauf hat der VPH den Wissenschaftsrat und die Länder wiederholt hingewiesen.

Wir begrüßen es deshalb grundsätzlich, dass die Länder nunmehr nach Abschluss der Beratungen in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe eine gemeinsame gesetzliche Regelung für die Rahmenbedingungen der Institutionellen Akkreditierung gefunden haben, die sich für Baden-Württemberg in dem neu eingefügten § 70a konkretisiert.

Jedoch sehen wir als Vertretung der Privaten Hochschulen – und nur diese betrifft die Regelung – hier noch Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend erläutern werden.

8. § 70a Abs. 1 S. 1f:

Gutachterliche Stellungnahme nur des Wissenschaftsrates

In Abs. 1 der neu eingefügten Norm wird neben den verschiedenen Arten der erforderlichen Begutachtungen das Primat des Wissenschaftsrates festgeschrieben. In der Begründung wird lediglich festgestellt, dass „nur der Wissenschaftsrat“ als Akkreditierungsstelle zugelassen werden soll.

Durch diese einseitige Festlegung auf diese staatliche Institution nimmt sich das Land Möglichkeiten, ggf. ein breiteres Spektrum an Einrichtungen mit einzubeziehen. Diese Wahlmöglichkeiten gibt es bei den (qualitätsgesicherten) Agenturen für die Programmakkreditierung und es ist nicht ersichtlich, warum hier eine Festlegung einseitig auf den Wissenschaftsrat erfolgt.

Um diese Regelung zukunftssicher zu machen und ein Monopol zu vermeiden, schlagen wir die folgende Änderung vor:

Bei der Erwähnung der begutachtenden Einrichtung ist die Formulierung „durch den Wissenschaftsrat“ durch den Passus „durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung“, bzw. in der jeweils passenden grammatikalischen Variante, zu ersetzen.

9. § 70a Abs. 1 S. 3:

Verlangen der Reakkreditierung bei unbefristet staatlich anerkannten Privaten Hochschulen

Diese Regelung sieht vor, dass das Wissenschaftsministerium bei unbefristet staatlich anerkannten Hochschulen jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird allerdings darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums eingeleitet wird, so dass die Privaten Hochschulen mit unbefristeter staatlicher Anerkennung sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen. Lediglich in § 71a Abs. 2 S 1 Nr., in dem die Gebührenpflicht geregelt wird, wird davon gesprochen, dass die nicht-staatliche Bildungseinrichtung einen „Anlass“ für eine Reakkreditierung hat geben müssen. Allerdings findet auch hier – da es sich um ein Gebührenthema handelt – keine Konkretisierung des „Anlasses“ statt.

Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Weder sind im Gesetzentwurf Gründe noch Fristen für das Geltendmachen des Reakkreditierungserfordernisses genannt, so dass wir hier der Auffassung sind, dass es an der konkreten Bestimmtheit der Regelung mangelt. Da es, wie bereits ausgeführt, für die Hochschule eine enorme Belastung mit sich führt, ein nicht geplantes Reakkreditierungsverfahren durchzuführen, sind hier, sofern die Regelung grundsätzlich überhaupt Bestand haben wird, wesentlich konkretere Vorgaben aufzuführen. Dies dient auch dem Ministerium, denn so wird der Anschein der Schaffung eines unbestimmten Maßregelungsinstrumentes bereits im Keim erstickt.

Weiterhin ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

Gem. der Begründung zu § 70a Abs. 4 dient das im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erstellte Gutachten dem Ministerium lediglich als eine von mehreren Quellen zur Entscheidungsfindung – nichts in dieser gutachterlichen Stellungnahme ist verbindlich. In der hier diskutierten Norm ist jedoch nicht von der reinen Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens (mit für die staatliche Anerkennung ergebnisoffenem Ausgang), sondern von einer Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat die Rede. Dass der Wissenschaftsrat hier die Reakkreditierungsinstanz ist, ergibt sich aus § 70a Abs. 2 S.1 des Entwurfes.

Das Erfordernis der Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat weicht somit von der in § 70a Abs. 4 des Entwurfes enthaltenen, begrüßenswerten Regelung, dass die im Rahmen

eines Verfahrens der (Re-)Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erlangten Erkenntnisse keine Prämisse für die staatlicher Anerkennung, sondern nur eine Erkenntnisquelle von mehreren ist, fundamental ab.

Nach alledem fordern wir die Streichung des Satzes 3; äußerst hilfsweise eine Konkretisierung der Einleitungstatbestände, der Klarstellung der Reakkreditierung oder nur Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens und eine Vorlauffrist von mindestens 18 Monaten.

10. § 70a Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Möglichkeit der Stellungnahme

Der VPH sieht mit der Einräumung einer Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates vor der Veröffentlichung eine langjährige Forderung des Verbandes realisiert.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

11. § 70a Abs. 2 S. 1 Nr. 3

interne Beschwerdestelle beim WR

Wir begrüßen die Einrichtung einer Beschwerdestelle beim Wissenschaftsrat zur Klärung kontroverser Ansichten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Allerdings halten wir die Zusammenstellung der Besetzung für unter Umständen nicht ausgewogen.

Der VPH fordert zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung, dass bei der Besetzung der internen Beschwerdestelle des Wissenschaftsrates von den drei Mitgliedern mindestens ein Mitglied – in Analogie zu § 70a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – ein professorales Mitglied einer Privaten Hochschule, das nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehören darf, ist.

12. § 70a Abs. 2 S. 3

Kernpunkte der Veröffentlichung

Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung hat der Wissenschaftsrat Einblick in alle wesentlichen Bereiche der Hochschule und auch des Trägers der Hochschule. Somit gelangen ihm Sachverhalte über Unternehmensdaten zur Kenntnis, die in der Regel in Unternehmen der Privatwirtschaft einer Geheimhaltung unterliegen; so z.B. in der Regel die Daten, die Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Status zulassen. Diese Informationen sind zwar für die Gesamtbeurteilung innerhalb des Akkreditierungsverfahrens relevant; in die zu veröffentlichenden Informationen sind sie jedoch keinesfalls aufzunehmen.

Hier regen wir eine deutliche Klarstellung über den Ausschluss bestimmter Daten in der Veröffentlichung dringend an.

13. § 70a Abs. 3 S. 1

Inhalt des Gutachtens

Diese Regelung bestimmt den Prüfungsumfang des Wissenschaftsrates im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung über den Katalog des § 70 Abs. 3.

Grundsätzlich begrüßt der VPH diese Klarstellung, denn nach unserer Auffassung geht der vom Wissenschaftsrat im Leitfaden zur Institutionellen Akkreditierung festgelegte Prüfkatalog erheblich über das hinaus, was eine Private Hochschule zu erfüllen hat, um staatlich anerkannt zu werden. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung mit Begutachtung, Auflagen und Empfehlungen greift der Wissenschaftsrat durch Orientierung an seinen eigenen Leitlinien in einem Umfang in die inneren Angelegenheiten der Privaten Hochschulen ein, der über das hinausgeht, was nach dem Landeshochschulgesetz zur staatlichen Anerkennung erforderlich ist. Die Institutionelle Akkreditierung kann also verfassungsrechtlich einwandfrei nur prüfen, ob die vom Land normierten Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind.

Somit ist es nun sachgerecht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes den Prüfungsumfang der Institutionellen Akkreditierung an Hand der Anforderungen des Hochschulgesetzes, die die Privaten Hochschulen zu erfüllen haben, um staatlich anerkannt zu werden, konkret regelt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung verweisen wir nochmals auf unsere obigen, z.T. kritischen, Ausführungen zum Inhalt des § 70a.

14. § 70a Abs. 4

WR-Gutachten als ein Teilbereich der Erkenntnisgrundlagen für die autonome Entscheidung des Ministeriums

In diesem Absatz wird klar geregelt, welchen Status das Gutachten über die Institutionelle Akkreditierung seitens des Wissenschaftsrates für den Akt der staatlichen Anerkennung seitens des Landes Baden-Württemberg hat. Das letztendlich entscheidende Ministerium kann Erkenntnisse aus dem Verfahren der Institutionellen Akkreditierung seitens des Wissenschaftsrates in seine autonome Entscheidung über die (Verlängerung) der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule einfließen lassen – ist letztendlich aber weder an das Ergebnis noch an Auflagen seitens des Wissenschaftsrates gebunden.

Wir begrüßen diese Klarstellung der deutlichen Trennung von Institutioneller Akkreditierung als Gütesiegel des Wissenschaftsrates und der staatlichen Anerkennung, die sich als eine Quelle der Entscheidungsfindung des Gutachtens des Wissenschaftsrates bedient. Dass der Gesetzgeber nun auch daraus folgert, dass die im Gutachten benannten Auflagen und Bedingungen nur rein empfehlenden und keinen zwingenden Charakter haben, ist folgerichtig.

Insofern begrüßen wir die nunmehr differenzierende Sichtweise der Trennung von Entscheidungen über die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule durch das Ministerium im § 70a Abs. 4 ausdrücklich.

15. § 71a Abs. 2

Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung

Die bisherige Abrechnung der Entgelte des Wissenschaftsrates für das gutachterliche Tätigwerden ist nicht von einer in der Privatwirtschaft üblichen und erforderlichen Transparenz gekennzeichnet.

Dadurch, dass nunmehr nicht mehr die zu akkreditierende bzw. staatlich anzuerkennende Hochschule direkt die Zahlungspflichtige gegenüber dem Wissenschaftsrat sein soll, sehen wir eine Chance, dass durch das Einführen eines öffentlich-rechtlichen Gebührenmodells eine höhere Transparenz in den Entgelten für den Wissenschaftsrat Einzug halten kann und das den Gebührenbescheid ausstellende Ministerium sich nicht nur darauf beschränkt, eine intransparente Rechnung des Wissenschaftsrates lediglich weiterzuleiten. Denn dieser Betrag wird bei der Gesamtbetrachtung der Kosten der majorisierende Teil sein.

Somit regen wir dringend eine transparente Entgelt-/Gebührenübersicht an.